

Geschäftsverzeichnissnr. 3930
Urteil Nr. 184/2006 vom 29. November 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 365^{ter} § 5 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 10. August 2005, erhoben von N. Arbib und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. Februar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Februar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigklärung von Artikel 365^{ter} § 5 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2005 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich der Bezüge der Referenten und der Juristen der Staatsanwaltschaft an den Appellationshöfen und den Gerichten erster Instanz, der Greffiers und der Sekretäre der Staatsanwaltschaft und zur Abänderung der Artikel 259^{duodecies} und 285^{bis} desselben Gesetzbuches (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. September 2005): N. Arbib, wohnhaft in 6717 Nothomb, rue de l'Or 298, C. Baudenelle, wohnhaft in 4801 Verviers, avenue Jules Destrée 62, C. Bayart, wohnhaft in 1080 Brüssel, Vrijheidslaan 155, C. Biebuyck, wohnhaft in 5000 Namur, rue Laenne 7, K. Blomme, wohnhaft in 2930 Brasschaat, Max Hermanlei 37, M. Borguet, wohnhaft in 1180 Brüssel, Langeveldstraat 133, S. Bosmans, wohnhaft in 7134 Epinois, chemin de l'Indicateur 13, A. Boufflette, wohnhaft in 3700 Tongern, Luikersteenweg 661, K. Castermans, wohnhaft in 3700 Tongern, Plein 21, F. Claessens, wohnhaft in 4367 Crisnée, rue Joseph Wauters 12, V. Collignon, wohnhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Meeuwenlaan 9, E. Crampe, wohnhaft in 2500 Lier, Plashoevestraat 9 D 46, M.-A. Dagnely, wohnhaft in 1060 Brüssel, Vorstsesteenweg 2, P. Dascotte, wohnhaft in 7000 Mons, boulevard Saintelette 17, G. Decoster, wohnhaft in 9030 Mariakerke, Mahoniestraat 2, C. Defraigne, wohnhaft in 1325 Corroy-le-Grand, Sentier du Berger 45, G. De Poortere, wohnhaft in 2547 Lint, Duffelsesteenweg 59, D. Desaive, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Grandgagnage 18/32, S. Dombret, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Louvrex 67 A/053, M. Dumarey, wohnhaft in 8211 Aartrijke, Brugse Heirweg 71, J. Goransson, wohnhaft in 1180 Brüssel, Zijdeteeltstraat 25, P. Gryspeerdt, wohnhaft in 8755 Ruiselede, Planterijstraat 18, F. Heenen, wohnhaft in 1410 Waterloo, avenue Wellington 34, P.-H. Koemoth, wohnhaft in 4800 Verviers, avenue du Chêne 173, V. Lafarque, wohnhaft in 5000 Namur, rue Henri Blès 96 A, Y. Lachman, wohnhaft in 1180 Brüssel, Robert Jonesstraat 28, F. Lams, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Bassenge 37, B. Legros, wohnhaft in 5000 Namur, avenue de la Plante 11, F. Lejeune, wohnhaft in 4190 Ferrières, Le Houpet 4 A, F. Malengreau, wohnhaft in 1060 Brüssel, Jean Volderslaan 9 A/6, A. Mannaert, wohnhaft in 1190 Brüssel, Jupiterlaan 95, V. Marchand, wohnhaft in 1460 Ittre, Ferme Barnage 1 B, L. Moereels, wohnhaft in 9420 Erpe-Mere, Biezenstraat 46, F. Morez, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Simenon 2, S. Naudts, wohnhaft in 9820 Melsen, Gaverse Steenweg 624 B, E. Pieters, wohnhaft in 1000 Brüssel, Air Marshal Coninghamlaan 4/15, R. Pirson, wohnhaft in 5500 Drehance, rue de Walzin 111 A, C. Popeye, wohnhaft in 8630 Veurne, Knollestraat 31, J. Trokay, wohnhaft in 5300 Bonneville, rue de Bruyère 85, A. Van Boxstael, wohnhaft in 1790 Affligem, Langestraat 7, A. van der Linden d'Hooghvorst, wohnhaft in 1470 Bousval, rue Bois des Conins 17, M. Vanderseypen, wohnhaft in 1210 Brüssel, Wauwermansstraat 7, H. Van Driessche, wohnhaft in 9600 Ronse, Fostierlaan 36, L. Van Keirsbilck, wohnhaft in 9000 Gent, Cyriel Buyssestraat 16, M.-A. Witvrouw, wohnhaft in 4550 Nandrin, rue Croix-André 112, P. Herbots, wohnhaft in 2020 Antwerpen, Jan van Rijswijklaan 116 a, R. De Craen, wohnhaft in 1700 Dilbeek, Kloosterstraat 161, und F. Vermeersch, wohnhaft in 9880 Aalter, Steenweg op Deinze 208.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. Oktober 2006

- erschienen

. RÄin A. Wirtgen *loco* RA F. Judo, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA E. Jacobowitz, ebenfalls *loco* RA P. De Maeyer, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1. Die Klage ist gegen Artikel 365^{ter} § 5 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2005 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich der Bezüge der Referenten und der Juristen der Staatsanwaltschaft an den Appellationshöfen und den Gerichten erster Instanz, der Greffiers und der Sekretäre der Staatsanwaltschaft und zur Abänderung der Artikel 259^{duodecies} und 285^{bis} desselben Gesetzbuches, gerichtet.

Die Bestimmung lautet wie folgt:

« § 5. Die Artikel 362, 363, 365 § 1, 367 Absätze 2 bis 5 und 377 finden sinngemäß Anwendung auf die Referenten und die Juristen der Staatsanwaltschaft an den Appellationshöfen und den Gerichten erster Instanz ».

B.2.1. Aus der Klageschrift geht hervor, dass diese Bestimmung angefochten wird, insofern sie Artikel 367 Absatz 2 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches auf die Referenten und die Juristen der Staatsanwaltschaft an den Appellationshöfen und den Gerichten erster Instanz für anwendbar erklärt.

Dieser Artikel 367 Absatz 2 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches lautet wie folgt:

« Zur Festlegung des zweckdienlichen Dienstalters werden berücksichtigt:

1. [...];
2. die Leistungen im Sinne von Artikel 371 § 2 ».

B.2.2. Artikel 371 § 2 des Gerichtsgesetzbuches lautet wie folgt:

« Zur Berechnung des Dienstalters werden berücksichtigt:

a) die Zeit der Eintragung bei der Rechtsanwaltschaft, die zum Zeitpunkt der Ernennung über vier Jahre hinausgeht, sowie die Ausübung des Amtes als Notar durch einen Doktor oder einen Lizentiaten der Rechte über vier Jahre hinaus;

[...] ».

B.3. Aus den vorstehenden Erwägungen und aus der Klageschrift geht hervor, dass die klagenden Parteien Artikel 365ter § 5 des Gerichtsgesetzbuches anfechten, insofern er beinhaltet, dass bei der Berechnung des Dienstalters der Referenten und der Juristen der Staatsanwaltschaft an den Appellationshöfen und den Gerichten erster Instanz die Dauer der Eintragung bei der Rechtsanwaltschaft nur berücksichtigt werde, wenn sie zum Zeitpunkt der Ernennung mehr als vier Jahre betrage.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.4. Der Ministerrat führt an, die Klage sei *ratione temporis* unzulässig, da die in Artikel 365ter § 5 des Gerichtsgesetzbuches enthaltene Regel in dieses Gesetzbuch eingefügt worden sei durch Artikel 19 des Gesetzes vom 24. März 1999 « bezüglich der Juristen der Staatsanwaltschaft und der Referenten sowie zur Ergänzung und Abänderung gewisser

Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes zur Abänderung gewisser Bestimmungen von Teil II des Gerichtsgesetzbuches bezüglich des Hohen Justizrates, der Ernennung und Benennung von Magistraten und zur Einführung eines Bewertungssystems für Magistrate », das im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. April 1999 veröffentlicht worden sei. Der Gesetzgeber habe durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2005 zwar den vollständigen Artikel 365^{ter} des Gerichtsgesetzbuches ersetzt, doch diese Vorgehensweise habe lediglich auf Gründen gesetzgebungstechnischer Art und nicht auf der Absicht, normgebend aufzutreten, beruht.

Die Klage sei daher nicht innerhalb der durch Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof festgelegten Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der angefochtenen Norm eingereicht worden.

B.5.1. Wenn der Gesetzgeber in einer neuen Gesetzgebung eine alte Bestimmung übernimmt und sich auf diese Weise deren Inhalt aneignet, kann gegen die übernommene Bestimmung innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Veröffentlichung Klage eingereicht werden.

B.5.2. Durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2005, der im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. September 2005 veröffentlicht wurde, hat der Gesetzgeber den vollständigen Artikel 365^{ter} des Gerichtsgesetzbuches ersetzt.

Selbst wenn diese Vorgehensweise nur auf Gründen gesetzgebungstechnischer Art beruhen würde, ist der Gesetzgeber erneut in den darin enthaltenen Angelegenheiten normgebend aufgetreten.

Die Einrede wird abgelehnt.

Zur Hauptsache

B.6. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da die angefochtene Bestimmung bei der Berechnung des finanziellen Dienstalters

der Referenten und der Juristen der Staatsanwaltschaft an den Appellationshöfen und den Gerichten erster Instanz die zu berücksichtigende Erfahrung in der Rechtsanwaltschaft um vier Jahre verringere, so dass ein Behandlungsunterschied eingeführt werde zwischen den Personen, die ihre Erfahrung in der Rechtsanwaltschaft als Praktikant oder als Praktikant und anschließend als im Verzeichnis eingetragener Rechtsanwalt gewonnen hätten (erster Teil), zwischen den Referenten und den Juristen der Staatsanwaltschaft einerseits und den Magistraten andererseits (zweiter Teil), sowie zwischen den Referenten und den Juristen der Staatsanwaltschaft je nachdem, ob sie ihre Erfahrung in einem staatlichen Dienst oder in der Rechtsanwaltschaft gewonnen hätten (dritter Teil).

B.7. Wie die klagenden Parteien anführen, führt die angefochtene Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen Referenten und Juristen der Staatsanwaltschaft ein, je nachdem, ob die in der Rechtsanwaltschaft gewonnene Erfahrung mehr oder weniger als vier Jahre beträgt.

Da bei der Berechnung des Dienstalters von Magistraten die ersten Jahre der Eintragung bei der Rechtsanwaltschaft berücksichtigt werden (Artikel 365 § 2 des Gerichtsgesetzbuches), führt die angefochtene Bestimmung ebenfalls einen Behandlungsunterschied zwischen den Referenten und den Juristen der Staatsanwaltschaft einerseits und den Magistraten andererseits ein.

Da gemäß Artikel 371 § 2 Buchstabe d) des Gerichtsgesetzbuches bei der Berechnung des Dienstalters der Referenten und der Juristen der Staatsanwaltschaft die in einem staatlichen Dienst gewonnene Erfahrung berücksichtigt wird, auch wenn diese nicht mehr als vier Jahre beträgt, führt die angefochtene Bestimmung schließlich auch einen Behandlungsunterschied zwischen Referenten und Juristen der Staatsanwaltschaft je nach der Art der gewonnenen Erfahrung ein.

B.8. Obwohl die somit eingeführten Behandlungsunterschiede auf objektiven Kriterien beruhen, ist zu prüfen, ob sie hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzgebers vernünftig gerechtfertigt sind.

B.9. Die in der angefochtenen Bestimmung enthaltene Regel ist zurückzuführen auf Artikel 61 des Gesetzes vom 6. August 1993 « zur Festlegung sozialer und sonstiger

Bestimmungen », wonach die Dauer der Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltschaft über vier Jahre hinaus bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters von Magistraten berücksichtigt wurde. Die ersten vier Jahre wurden folglich aus der zu berechnenden Erfahrung ausgeklammert.

B.10. Mit dieser Bestimmung bezweckte der Gesetzgeber, die Dauer der Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltschaft vollständig zu berechnen « ab der Eintragung in das Anwaltsverzeichnis, die im allgemeinen zwischen dem dritten und dem vierten Jahr nach der Eintragung als Praktikant erfolgt. Somit wird das Ziel erreicht, die Erfahrung als effektiver Rechtsanwalt anzurechnen » (*Parl. Dok*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1040/1, S. 25). Der Ausschluss der ersten vier Jahre in der Rechtsanwaltschaft wurde auch mit Haushaltsgründen gerechtfertigt (ebenda).

B.11. Die Erfahrung in der Rechtsanwaltschaft weist spezifische Merkmale auf, die sich unterscheiden von denjenigen der Erfahrung, die in anderen juristischen Berufen gewonnen wurde. Diese spezifischen Merkmale hängen damit zusammen, dass die Erfahrung in der Rechtsanwaltschaft in erster Linie die Kenntnis einer Reihe von Realitäten mit sich bringt, mit denen auch ein Jurist der Staatsanwaltschaft oder ein Referent in der Ausübung seines Amtes konfrontiert wird, und dies ermöglicht ihm ein besseres Verständnis des Verlaufs der Gerichtsverfahren und der Rolle der Gerichtsmitarbeiter, eine bessere Kenntnis der Rechtsunterworfenen, ein besseres Gespür für den Begriff der kontradiktorischen Verhandlung sowie des Grundsatzes der Rechte der Verteidigung. Die Praxis in der Rechtsanwaltschaft ermöglicht es daher, die psychologischen, menschlichen und juristischen Qualitäten zu erwerben, die Juristen der Staatsanwaltschaft und Referenten besitzen müssen.

Das Gerichtsgesetzbuch erlegt den Praktikanten zwar bestimmte Verpflichtungen auf, doch es unterscheidet keineswegs zu ihrem Nachteil hinsichtlich der Ausübung des Berufes, « unbeschadet der besonderen Bestimmungen bezüglich des Kassationshofes » (Artikel 439 des Gerichtsgesetzbuches).

Da die vorerwähnten spezifischen Merkmale der Erfahrung in der Rechtsanwaltschaft auch während der ersten vier Jahre in der Rechtsanwaltschaft gelten, ist der Behandlungsunterschied nicht vernünftigerweise gerechtfertigt.

B.12. Der Klagegrund ist begründet.

B.13. Da die bemängelte Regel durch Verweis auf andere Artikel des Gerichtsgesetzbuches in die angefochtene Bestimmung aufgenommen wurde, ist diese Bestimmung für nichtig zu erklären, insofern sie Artikel 371 § 2 Buchstabe a) des Gerichtsgesetzbuches auf die Referenten und die Juristen der Staatsanwaltschaft an den Appellationshöfen und den Gerichten erster Instanz für anwendbar erklärt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 365^{ter} § 5 des Gerichtsgesetzbuches für nichtig, insofern diese Bestimmung Artikel 371 § 2 Buchstabe a) des Gerichtsgesetzbuches auf die Referenten und die Juristen der Staatsanwaltschaft an den Appellationshöfen und den Gerichten erster Instanz für anwendbar erklärt.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. November 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts